

G e s e z , *

wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg,
betreffend

die Schießstands - Ordnung.

Mit Zustimmung der Landtage Meiner gefürsteten Grafschaft Tirol und Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt:

I. Einleitung.

§. 1.

Zweck des Schießstandswesens.

Das Schießstandswesen in Tirol und Vorarlberg hat im Allgemeinen den Zweck ohne militärische Organisation die Elemente der Landesvertheidigung vorzubereiten und auszubilden, im Besonderen aber der Landsturm-Organisation als Stütze zu dienen. Es genießt als gemeinnütziges und volksthümliches Institut den besonderen Schutz und die Unterstützung der Staatsverwaltung und der Landtage.

§. 2.

Oberleitung.

Die Oberleitung über dasselbe in beiden Ländern kommt der Landesvertheidigungs-Oberbehörde nach § 5 des Gesetzes über die Landesvertheidigung vom 19. Dezember 1870 zu.

* Wortlaut nach dem Beschlusse des Landtags

§. 3.

Unmittelbare Leitung.

In den einzelnen Ländern leitet unmittelbar der Landeshauptmann das Schießstandswesen, insofern es sich nicht auf die vorgeschriebenen Schießübungen der Landeschützen und Sturmänner bezieht, und führt den Titel „Landes-Oberst-Schützenmeister.“

Ihm werden über seinen Vorschlag vom Landtage 6 Vertrauensmänner beigegeben, welche nicht Landtagsabgeordnete sein müssen.

Der Wirkungskreis der Landesvertheidigungs-Oberbehörde und des Landes-Oberst-Schützenmeisters ist in den nachstehenden Paragraphen ausgeführt.

II. Schützen-Gesellschaften und Schießstände.

§. 4.

Bildung der Schützengesellschaft.

Durch die Vereinigung von wenigstens zwanzig Schützen ein und desselben Ortes oder benachbarter Orte mit dem ausgesprochenen Zwecke, nach dem gegenwärtigen Gesetze das Schießwesen zu pflegen, entsteht nach erfolgter Genehmigung des Landes-Oberst-Schützenmeisters eine Schützengesellschaft. Sie besteht so lange als die vorgenannte Zahl von Schützen vorhanden ist und überhaupt kein gesetzliches Hinderniß des Fortbestandes eintritt. — Gegen die Entscheidung des Landes-Oberst-Schützenmeisters hinsichtlich der Genehmigung oder Aufhebung einer Schützengesellschaft steht vier Wochen der Rekurs an die k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörde offen. Die Schützengesellschaften heißen, insofern sie einen bestimmten Schießübungsplatz haben, k. k. Schießstände, die Mitglieder derselben Standschützen.

§. 5.

Aufgabe der k. k. Schießstände.

Die k. k. Schießstände haben die Aufgabe, das gesammte Schießwesen für die Zwecke der Landesvertheidigung zu fördern, junge Schützen heranzubilden, den Gemeinsinn der Schützen für die Vertheidigung des Vaterlandes zu beleben und zu pflegen.

Die k. k. Schießstände sind zugleich die Mittelpunkte und die Sammelplätze für die Buzüge des Landsturms.

A. Die Schießstände im Besonderen.

§. 6.

Eintheilung der Schießstände.

Die Schießstände werden in k. k. Schießstände und in Privat-Schießstände unterschieden.

Die k. k. Schießstände werden

Hauptschießstände,
Bezirks-Schießstände, und
Gemeinde-Schießstände benannt.

Hauptschießstände heißen jene, welche sich in den Hauptorten der Landeschützen-Bataillone beziehungsweise Verteidigungs-Distrikte;

Bezirks-Schießstände aber jene, welche sich in den Hauptorten der Gerichts-Bezirke befinden; die übrigen heißen Gemeinde-Schießstände.

Die Hauptschießstände zu Innsbruck und Bregenz führen auch die Benennung „Landes-Hauptschießstand“, und es gelten alle Hauptschießstände für die Gerichtsbezirke, in welchen sie liegen, auch als Bezirks-Schießstände, beziehungsweise auch als Gemeinde-Schießstände.

Dies Letztere gilt auch von den Bezirks-Schießständen.

§. 7.

Gegenseitiges Verhältniß der k. k. Schießstände.

Die Landes-Hauptschießstände gehen im Range den andern Hauptschießständen vor; außerdem sind Schießstände gleicher Kategorie sich gleichgestellt. Den Hauptschießständen folgen im Range die Bezirks-Schießstände und diesen die Gemeinde-Schießstände.

Gleichwohl sind die einzelnen Schießstände von einander unabhängig.

Nur wenn es öffentliche Zwecke erfordern, wird durch die Landesvertheidigungs-Oberbehörde ein bestimmtes Verhältniß der Unter- und Ueberordnung derselben näher angeordnet werden.

§. 8.

Rechte der k. k. Schießstände.

Die Rechte eines k. k. Schießstandes sind:

- a. das Recht der Führung des k. k. Adlers auf der Fahne, dem Schilde und dem Siegel;
- b. die Stempel und Portofreiheit für den dienstlichen Schriftwechsel und die dienstlichen Sendungen mit den durch das Gesetz über gebührenfreie Benützung der k. k. Postanstalt (Portofreiheit) vom 2. Oktober 1865 festgesetzten Beschränkungen;
- c. das Recht zur Abhaltung von Freischießen;
- d. der Anspruch auf Bestgaben aus Staats- und Landesmitteln;
- e. der bedingte Anspruch auf Beiträge zur Errichtung der Gebäulichkeiten und Erwerbung des nöthigen Grundes, oder des Rechtes zur Benützung desselben für Schießzwecke;
- f. der bedingte Anspruch auf ärarische Waffen;
- g. der Anspruch des Bezuges der Munitionsgegenstände um den Erzeugungs- (Limito-) Preis vom Aerar (§. 14, 1.)

§. 9.

Pflichten der k. k. Schießstände.

Die vorstehenden Rechte der k. k. Schießstände werden durch die Erfüllung bestimmter Pflichten erworben und erhalten, welche im Wesentlichen folgende sind:

- a. Auf jedem k. k. Schießstande darf von den Standschützen bei Schießen um Bestgaben aus ärarischen oder Landesmitteln nur nach der besonderen Vorschrift über die Schießordnung geschossen werden.
- b. Jeder k. k. Schießstand muß auch einen Schießübungsplatz haben, auf welchen bis zur Distanz von wenigstens 300 Schritten, wo möglich bis auf 600 Schritte geschossen werden kann.

c. Jeder k. k. Schießstand muß:

1. für die „Schießübungen in der Gemeinde“ den k. k. Landeschützen und für die Schießübungen der Sturmmänner keinen Schießübungsplatz oder seine Schießstätte nach Bedarf zur Benützung überlassen und
2. ebenso den zur Ausbildung oder Waffenübung einberufenen k. k. Landeschützen und dem k. k. Militär, wenn zur Errichtung der Schießübungsplätze oder Schießstätten Staats- oder Landesmittel verwendet worden sind oder beansprucht werden.

Die Bedingungen über die Zeit der Benützung und die den k. k. Schießständen zu bewilligenden Entschädigungen werden in den einzelnen Fällen durch die Landesvertheidigungs-Oberbehörde über Einvernehmen der k. k. Schießstands-Vorstellungen festgesetzt.

Diese Bestimmung (Punkt 2) kann unter zwingenden Umständen auch auf k. k. Schießstände Anwendung finden, welche ohne Beiträge aus Staats- oder Landesmitteln errichtet worden sind.

• §. 10.

Privat-Schießstände.

Schießstände, welche nicht nach §. 4 errichtet worden sind, heißen Privat-Schießstände und haben (außer dem Rechte zur Abhaltung von Freischießen §. 27) weder die Vorrechte noch die Pflichten der k. k. Schießstände, sondern unterstehen wie andere private Anstalten und Vereine nur den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen.

B. Die Schützen-Gesellschaften im Besonderen.

§. 11.

Eintritt in die Gesellschaft.

Der Eintritt in eine Schützengesellschaft geschieht durch Uebernahme der gesetzlichen Verpflichtungen der Mitglieder (§. 13) und durch Einverleibung (Zummatrikulirung) in das von jeder Schützengesellschaft zu führende Matrikelbuch.

Jeder Tiroler und Vorarlberger, welcher das 16. Lebensjahr vollendet hat ist berechtigt, in eine Schützengesellschaft einzutreten.

Andere österreichisch-ungarische Staatsbürger können in eine Schützengesellschaft mit Zustimmung derselben eintreten.

Ausgeschlossen von dem Eintritte sind überhaupt alle Jene Personen, welche eines Verbrechens überhaupt, oder einer Uebertretung aus Gewinnsucht, oder gegen die öffentliche Sittlichkeit schuldig erkannt oder aus einer Landsturm-Kompagnie ausgestoßen worden sind.

Die Einverleibung kann aber von der Gesellschaft (Vorstellung) solchen Personen verweigert werden, welche die öffentliche Stimme als hiezu unwürdig bezeichnet.

Die Einverleibung kann nur bei Einer Schützengesellschaft und zwar in der Regel bei jener erfolgen, welche dem Wohnorte des betreffenden Schützen am nächsten gelegen ist.

Es ist jedoch gestattet, wenn besondere Gründe dafür sprechen, im Einvernehmen zweier Gesellschaften die Einverleibung behufs Theilnahme und Zählung für die regelmäßigen Schießübungen entweder zeitlich oder ständig auf einen andern k. k. Schießstand übertragen zu lassen.

k. k. Landeschützen können, wenn sie die allgemein erforderlichen Eigenschaften besitzen (al. 3) nur unbeschadet der Rechte und Pflichten ihres Standes in Schützengesellschaften eintreten.

Für die Einverleibung ist eine besondere Gebühr zu entrichten, jedoch darf sie bei dem k. k. Landes-Hauptschießstande 3 fl., bei den andern Haupt- und Bezirks-Schießständen 2 fl. und bei den Gemeinde-Schießständen 1 fl. ö. W. nicht übersteigen. Auch ist den Schützengesellschaften gestattet, einen Jahresbeitrag festzusetzen.

Als Bestätigung der Einverleibung und als Legitimation sind Matrikelscheine (nach dem Formular der Schießordnung) auszufolgen.

§. 12.

Den Immatrikulirten gleichgestellte Personen.

Sämmtliche aktiven Offizire des k. k. Heeres und der Landwehren, dann die Mannschaft des Tiroler-Jäger-Regiments und der Landesschützen sind bei k. k. Frei- und Festschießen, auch ohne daß sie Mitglieder einer Schützengesellschaft sind, wie solche zu betrachten.

Die Offiziere der k. k. Landesschützen, welche, wenn sie ihren Wohnsitz in Tirol oder Vorarlberg haben, berufen sind durch ihren Beitritt zu einer Schützengesellschaft das Schießwesen zu fördern, genießen diese Begünstigung nicht, dagegen kommt dieselbe jenen Personen zu, welche wegen ihrer Verdienste um das Schießwesen zu Ehrenmitgliedern einer Schützengesellschaft ernannt worden sind.

Die Ernennung zum Ehrenmitgliede bedarf der Bestätigung des Landes-Oberst-Schützenmeisters.

§. 13.

Pflichten der Mitglieder.

Den Mitgliedern von Schützengesellschaften obliegt:

1. die Erfüllung der Vorschriften der Schießstands-Ordnung im Allgemeinen; im Besondern müssen sie
2. regelmäßig jedes Jahr an wenigstens drei Schießübungen bei der eigenen Gesellschaft theilnehmen,
3. bei den Schießübungen der eigenen Gesellschaft — das Schnellfeuer ungerchnet — wenigstens dreißig Schüsse machen.

Wer ohne von der Schießstands-Vorsteherung zu prüfenden Grund diesen besonderen Verpflichtungen ein Jahr nicht nachkommt, muß im kommenden Jahre als Geldbuße erneuert die Hälfte der Einverleibungsgebühr entrichten; auch dürfen für ihn die Schützengaben (§. 14.) nicht verrechnet werden.

Wer aber zwei Jahre nach einander ohne genügende Rechtfertigung die vorgeschriebenen Schießübungen nicht mitmacht, wird als ausgetreten betrachtet und muß aus der Matrikel gelöscht werden.

Standsschützen jedoch, welche durch 15 Jahre ihren Verpflichtungen nachgekommen sind, wird die weitere Theilnahme am Schießen freigestellt; sie genießen dieselben Rechte wie die aktiven Standsschützen.

§. 14.

Rechte der Mitglieder.

Die Mitglieder einer Schützengesellschaft haben nachstehende Vorrechte:

1. Den Anspruch auf den Bezug der Munitions-Gegegenstände um den Erzeugungs- (Vimito-) Preis für den eigenen Bedarf (§. 8. g.)
2. Den Anspruch auf die Schützengaben der eigenen Gesellschaft und auf die Beste der kaiserlichen Fest- und Freischießen.
3. Das Tragen einer weiß-grünen Kokarde (nach Vorschrift der Schießordnung), welche mit der Nummer des Vertheidigungs-Distriktes versehen ist, welchem die Schützengesellschaft angehört.

§. 15.

Austritt und Ausschließung.

Sowie der Eintritt in die Schützengesellschaft ein freiwilliger ist, so kann auch ein Mitglied jederzeit aus derselben austreten, wenn nicht bereits die Einleitungen getroffen sind, dasselbe auszuschließen.

Der Ausschluß erfolgt, wenn die im §. 11 angegebenen die Aufnahme in eine Schützengesellschaft hindernden Umstände eintreten oder im Falle des §. 13 oder in Folge eines Disziplinar-Vergehens gegen die Schießstands-Ordnung (§. 21).

§. 16.

Die Vorstehung.

Jeder k. k. Schießstand hat sich eine Vorstehung zu wählen.

Diese besteht bei sämmtlichen Schießständen aus je einem Ober- und je einem Unterschützenmeister, ferner bei dem Landes-Hauptschießstande Innsbruck aus 8, bei den andern Hauptschießständen aus 6, bei den Bezirks-Schießständen aus 4 und bei den Gemeinde-Schießständen aus 2 Schützenräthen.

Jeder Landes-Schützen-Bataillons-Kommandant oder dessen Stellvertreter hat als solcher Sitz und Stimme in der betreffenden Hauptschießstands-Vorstehung, wird jedoch nicht in die oben angeführte Zahl der Räthe eingerechnet.

Die Dienstleistung der Mitglieder der Schießstands-Vorstehung ist Ehrensache und als solche unentgeltlich.

§. 17.

Wahl der Vorstehung.

Die Mitglieder der Vorstehung werden durch die (noch aktiven) Mitglieder der Gesellschaft mit relativer Stimmenmehrheit gewählt.

Die Wahl der Ober- und Unterschützenmeister geschieht unter Leitung des vom Landesoberst-Schützenmeister gewählten Commissärs, welcher demselben das Ergebniß zur Bestätigung vorlegt.

Die Wahl der Schützenräthe geschieht, wenn sie nicht zugleich mit der des Ober- und Unterschützenmeisters vorgenommen wird, unter der Leitung des Oberschützenmeisters. Dieser zeigt das Ergebniß dem Landes-Oberst-Schützenmeister an.

Die Bestätigung kann verweigert werden, wenn die Wahl auf Personen gefallen ist, welche nach dem Ermessen des Landes-Oberst-Schützenmeisters, für dieses Amt nicht geeignet sind.

Gegen die Entscheidung des Landes-Oberst-Schützenmeisters ist in einer vierzehntägigen Frist die Berufung an die Landesvertheidigungs-Oberbehörde zulässig.

Die Landesvertheidigungs-Oberbehörde entscheidet endgiltig.

§. 18.

Wirksamkeit der Vorstehung.

Im Allgemeinen steht den Vorstehungen die Leitung der gesammten Angelegenheiten des Schießstandes zu; im Besonderen die Leitung der Schießübungen, die Besorgung des Munitions- und Waffenwesens, die Handhabung der Disziplin, die Instandhaltung der Schießstands-Gebäulichkeiten, der Schießgeräthe und die Vermögensverwaltung.

Die Schießstands-Vorstehung nimmt auch das nöthige Hilfspersonal auf, ohne jedoch länger als auf ein Jahr bindende Lohnverträge mit demselben einzugehen.

Eine weitere Aufgabe der Vorstehung ist es, die Abhaltung der Schießübungen der Landes-Schützen und Landsturmmänner werktätig zu unterstützen, und im Falle des Bedarfes bei Ausbietung und Aufstellung des Landsturms den Behörden an die Hand zu gehen.

Die Mitglieder der Vorstehung tragen außer der Standeschützen-Kofarde noch ein besonderes Abzeichen mit der Inschrift: Vorstehung des Schießstandes N. N. (nach Vorschrift der Schießordnung.)

§. 19.

Amtswirksamkeit.

Die Dauer der Amtswirksamkeit wird für den Oberschützenmeister auf vier und für den Unterschützenmeister auf drei, für die Råthe auf zwei Jahre festgesetzt.

Die Wiederwahl eines Vorstehungs-Mitgliedes ist gestattet.

Die k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörde kann über Antrag des Landes-Oberst-Schützenmeisters aus wichtigen Gründen auch vor Ablauf jener Zeit die theilweise oder vollständige Neuwahl einer Vorstehung vornehmen lassen.

§. 20.

Entscheidung über Streitigkeiten.

Ueber vorkommende Streitigkeiten entscheidet nach Maafgabe dieses Gesetzes und der dazu gehörigen Vorschriften die betreffende Vorstehung und in zweiter Instanz der Landes-Oberst-Schützenmeister, gegen dessen gleichlautendes Erkenntniß keine weitere Berufung offen steht.

Wenn eine Vorstehung selbst Partei im Streite ist, entscheidet in erster Instanz der Landes-Oberst-Schützenmeister in zweiter und letzter die Landesvertheidigungs-Oberbehörde. Die Berufungsfristen werden auf 14 Tage festgesetzt.

§. 21.

Disziplinar-Vergehen.

Alle Verletzungen der den Mitgliedern einer Schützengesellschaft durch dieses Gesetz und die dazu gehörigen Vorschriften auferlegten Verbindlichkeiten sind Disziplinar-Vergehen.

Die Strafen sind Verweise, Geldbußen nach den Vermögensverhältnissen des Schuldigen bis zu 50 Gulden, welche in die betreffende Schießstandskasse fallen, zeitweiliger oder dauernder Ausschluß von der Gesellschaft oder von allen Schützengesellschaften des Landes, welsch' letztere Strafe jedoch nur die Landesvertheidigungs-Oberbehörde verhängen kann.

§. 22.

Entscheidung in Disziplinar-Angelegenheiten.

Die Vorstehung hat, sowie sie in Erfahrung bringt, daß ein Disziplinar-Vergehen begangen wurde, sogleich den Thatbestand unter Vernehmung der Zeugen und des Beschuldigten zu erheben, die Untersuchung kurz abzuführen und sodann das Erkenntniß zu fällen.

Dem Strafrechte der Vorstehung unterstehen jedoch nicht nur die Schützen der eigenen Gesellschaft, sondern auch auswärtige Schützen, wenn sie als Gäste sich eines Disziplinar-Vergehens schuldig machen.

In zweiter Instanz entscheidet der Landes-Oberst-Schützenmeister, in letzter die Landesvertheidigungs-Oberbehörde.

Alle Erkenntnisse sind den betreffenden Schützen sogleich zu eröffnen und zu protokollieren.

Wenn der Schütze nicht anwesend ist, oder wenn Rekurs angemeldet wird, ist die Entscheidung schriftlich hinauszugeben.

Der Rekurs muß binnen 8 Tagen nach erfolgter Zustellung der Entscheidung angemeldet und binnen 14 Tagen vorgelegt werden. Wendet der Landes-Oberst-Schützenmeister das Urtheil ab, so kann

binnen 14 Tagen der Rekurs in dritter Instanz bei der Landesvertheiligungs-Oberbehörde angemeldet werden und ist dann binnen 4 Wochen vorzulegen.

Die Erkenntnisse sind, wenn ein Rekurs nicht ergriffen wird oder nicht mehr ergriffen werden kann, sogleich zu vollziehen.

Wenn die straffällige Partei sich weigert die Strafe anzunehmen, so hat die Schießstands-Vorstellung die zuständige politische Behörde um Vollzug derselben anzufragen, welche verpflichtet ist, solchem Ersuchen zu willfahren.

§. 23.

Vermögens-Verwaltung und Kontrolle.

In der Regel ist der Oberschützenmeister der Verwalter des Gesellschafts-Vermögens; der Unterschützenmeister kontrollirt dessen Verwaltung.

Beide sind daher zur Erhaltung des Stammvermögens, zur Besorgung der Einnahmen und Ausgaben, zur Instandhaltung der Waffen und Geräthschaften und endlich zur Rechnungslegung verpflichtet.

§. 24.

Gebahrung.

Ueber das Gesellschafts-Vermögen ist ein Inventar zu errichten, welches von dem Ober- und Unterschützenmeister zu fertigen und stets evident zu halten ist. Dieses Inventar dient als Grundlage der Uebergabe bei einem Wechsel des Ober- und Unterschützenmeisters.

Der Oberschützenmeister und Unterschützenmeister haben den baren Kassestand, Schuldscheine, Stiftbriefe und alle auf das Vermögen Bezug habenden Urkunden sicher zu verwahren; über den Kassestand ist jederzeit eine besondere Vormerkung (Kassa-Journal) zu führen. Jede Veräußerung eines Theiles des Stammvermögens, dann jede Verpachtung oder Vermietung einer zum Stammvermögen gehörenden Liegenschaft auf mehr als fünf Jahre, oder die Uebernahme einer Verbindlichkeit auf diesen Zeitraum, oder der Antritt eines Rechtsstreites kann nur mit Genehmigung des Landes-Oberst-Schützenmeisters geschehen.

§. 25.

Deckung der Baukosten.

Die Kosten der Errichtung, Herstellung und Erhaltung der Schießstätte und des Schießgeräthes sind zunächst von dem eigenen Vermögen und Einkommen des k. k. Schießstandes und aus besonderen freiwilligen Beiträgen der Standschützen zu bestreiten.

Wo aber diese Mittel nicht hinreichen, wird, wenn die Schützengesellschaft die Bedingungen dieses Gesetzes erfüllt, und wenn dieselbe eine Schießstätte (Schießübungsplatz) auf wenigstens 300, wo möglich 600 Schritte Distanz verfügbar hat, oder errichtet, ein Beitrag von Seite der betreffenden Gemeinde, des Landes oder des Staates geleistet.

§. 26.

Rechnungswesen.

Das Rechnungswesen der Schützengesellschaft umfaßt:

- a. Die Verrechnung über die von Sr. Majestät, vom Staatskassazettel, aus dem Landesfonde oder von den Gemeinden verabsolgt Gelder zur Gründung oder Herstellung der Schießstätten und Schießplätze, ferner der zur Abhaltung von Fest- und Freischießen oder Übungsschießen

gespendeten Beträge; ferner über besondere Einnahmen, einzelne Bauführungen, größere Anschaffungen und über die einzelnen Schießen.

b. Die Jahreshauptrechnung.

Das Hauptergebniß der Jahresrechnungen und die Stückrechnungen über die bei Punkt a. aufgezählten Gegenstände sind jährlich von zwei Gesellschaftsmitgliedern revidirt und unterschrieben vom Ober- und Unterschützenmeister an den Landes-Oberst-Schützenmeister und von diesem an die Landesvertheidigungs-Oberbehörde einzusenden und zwar gleichzeitig mit den Standes-Nachweisungen bis längstens 15. März jeden Jahres, und es ist hievon die Anweisung weiterer Bestgaben abhängig. — Vorher sind die Abschlüsse durch 14 Tage zu jedes Gesellschaftsmitgliedes Einsicht aufzulegen.

III. Schießübungen.

§. 27.

Schießübungen der Schützengesellschaften.

Die Schießübungen, welche von den tirolischen und vorarlbergischen Schützengesellschaften beziehungsweise auf deren Schießstätten regelmäßig abgehalten werden, sind entweder solche, zu denen Bestgaben aus ärarischen oder solche, zu denen die Bestgaben nur aus privaten Mitteln gespendet werden.

Beide Arten von Schießen können entweder Fest- und Freischießen oder ausschließlich Gesellschafts-Uebungsschießen sein; jedoch können an Fest- und Freischießen der ersten Art nur immatrikulierte Schützen oder die denselben nach §. 12 gleichgestellten Personen theilnehmen, beziehungsweise Beste aus ärarischen oder Landesmitteln gewinnen, während bei Fest- und Freischießen der zweiten Art das Recht zur Theilnahme sich nach den Bestimmungen der Bestgeber (des Ladtschreibens) zu richten hat.

Bei den Uebungsschießen, für welche die sogenannten Schützengaben gewidmet werden, können nur die Mitglieder des eigenen Schießstandes Beste gewinnen.

§. 28.

Schießübungen der Landeschützen und Sturmmänner.

Außerdem werden auf den Schießstätten und Schießübungsplätzen der Schützengesellschaften abgehalten die Schießübungen „in der Gemeinde“ von den k. k. Landeschützen (§. 27 des Gesetzes über die Landesvertheidigung vom 19. Dezember 1870) und die Schießübungen der Sturmmänner (nach §. 11 des Gesetzes über den Landsturm vom 19. Dezember 1870).

Die Sturmmänner der beiden jüngsten Jahrgänge werden zu den „Schießübungen in der Gemeinde“ in gleicher Weise verpflichtet wie die k. k. Landeschützen, mit Ausnahme derjenigen, welche nachweisen, die vorgeschriebenen Schießübungen als Standeschützen mitgemacht zu haben. Hinsichtlich der Bestgaben für diese Schießübungen sind die Sturmmänner den k. k. Landeschützen gleich zu halten (§. 31).

Die Leitung dieser Schießübungen kommt den Landeschützen-Bataillons-Kommandanten und deren Organen im Sinne des §. 27 des Gesetzes über die Landesvertheidigung zu und wird darüber eine eigene Vorschrift im Verordnungswege erlassen werden.

Ferner können unter, nach §. 9 festzustellenden Bedingungen, die Schießübungen der zur Ausbildung oder Waffenübung einberufenen Landeschützen und endlich die Schießübungen des k. k. Militärs auf den Schießstätten der Schützengesellschaft abgehalten werden.

IV. Bestgaben.

§. 29.

Arten der Bestgaben. — Schützengaben.

Die aus dem Staatsfchaze fließenden Bestgaben sind regelmäßige für alle Schützengesellschaften, und periodische für die Haupt- und Bezirks-Schießstände. Die regelmäßigen Bestgaben bestehen in den sogenannten Schützengaben.

Diese betragen für jeden aktiven Schützen einer l. l. Schützengesellschaft jährlich 80 Kreuzer.

Die Verwendung eines Theiles der Barbeträge zu sogenannten Bierden ist unstatthaft.

Von den Schützengaben muß mehr als die Hälfte auf die Distanz von wenigstens 300, womöglich von 600 Schritten ausgeschossen werden.

§. 30.

Kaisergaben.

Zur Abhaltung von Fest- und Freischießen auf den l. l. Haupt- und Bezirks-Schießständen werden jährlich aus dem Staatsfchaze 400 Dukaten bewilliget. — Die Vertheilung der Dukaten und die angemessene Auswahl der Schießstände steht der Landesvertheidigungs-Oberbehörde zu.

Mehr als die Hälfte dieser Bestgaben darf nur auf weite Distanz ausgeschossen werden; hinsichtlich der Bierden gilt ebenfalls die im §. 29 festgesetzte Bestimmung.

Bei den Bezirks-Kaiserschießen haben nur die immatriculirten Schützen und die denselben gleichgestellten Personen des Gerichtsbezirkes, bei den Distrikts-Kaiserschießen nur jene des Distriktes Anspruch auf die Beste aus den Kaisergaben; doch steht es den Vorstehungen frei, aus eigenen Mitteln für die Schützen fremder Gerichte oder Distrikte besondere Beste zu geben.

Jedes Jahr findet ein Landes-Fest- und Freischießen abwechselnd zu Innsbruck, Bozen, Trient und Bregenz statt, bei welchen alle nach §. 12 berechtigten Personen Anspruch auf die Beste haben. Zu diesen Schießen werden nach Verhältniß der Schützenzahl (wie bei den kaiserlichen Fest- und Freischießen überhaupt) aus den vom Staatsfchaze zu erfolgenden 400 Dukaten 50 bis 250 Stücke verwendet und aus Landesmitteln angemessene Beiträge zur Ausstattung gespendet werden.

Die Landtage werden zur Belegung des Schießwesens aus Landesmitteln Gelder zu Bestgaben bewilligen und die Gemeinden veranlassen, ebenfas durch Geld und Geldeswerth die Abhaltung von kleineren Bestschießen zu erleichtern.

§. 31.

Bestgaben für Landeschützen und Sturmmänner.

Den Landeschützen und Sturmmännern (§. 28) werden für die „Schießübungen in der Gemeinde“ Beste aus Staatsmitteln im Ganzen bis zum Betrage von 2000 Gulden gespendet.

§. 32.

Anspruch auf Bestgaben.

Bestgaben, welche aus ärarischen oder Landesmitteln gespendet werden, können ausschließlich nur von den nach diesem Gesetze berechtigten Schützen (§§. 12, 27, 29, 30) und nur mit Gebrauch der Normal-Gewehre (§. 33 und 35 a) gewonnen werden.

Auf Bestgaben aus Privatmitteln haben diese und die vorhergehenden Vorschriften nur dann Anwendung, wenn der Bestgeber (das Ladtschreiben) dies festsetzt,

V. Gewehre und Munition.

§. 33.

Gewehre.

Die Feststellung der Normal-Gewehre und allfällige Abänderungen der Modelle werden von der k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörde über besonderes Einvernehmen der von den beiden Landes-Oberst-Schützenmeistern zu bestellenden Enquete-Kommission ausgeführt.

Für k. k. Militärs, Landesschützen oder Sturmänner sind auch die für dieselben vorgeschriebenen Infanterie- und Jäger-Handfeuerwaffen und für die Landesschützen zu Pferde der Karabiner zulässig und berechtigt deren Gebrauch zu denselben Ansprüchen, wie jener der Normalgewehre.

§. 34.

Munition.

Zu den Normal-Gewehren gehört die normale Munition.

Im Allgemeinen gelten jene Munitions-Gegenstände als normale, welche in der k. k. Armee für die entsprechenden Waffen angewendet werden.

Ueber die Zulässigkeit von Munitions-Gegenständen, welche von den normalen in unwesentlichen Eigenschaften abweichen, wird von der Landesvertheidigungs-Oberbehörde entschieden.

VI. Uebergangs-Bestimmungen.

§. 35.

Uebergangs-Bestimmungen.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung unter den nachfolgenden Beschränkungen in Wirksamkeit.

- a. Die Feststellung der Normal-Gewehre hat binnen Jahresfrist zu geschehen, und es sind die jetzt auf den k. k. Schießständen üblichen Gewehre noch ein weiteres Jahr zulässig.
- b. Binnen drei Jahren haben die k. k. Schießstände hinsichtlich der Errichtung von Schießstätten oder Schießübungsplätzen auf weite Distanz den Bestimmungen dieses Gesetzes zu entsprechen.
- c. Alle nach der Schießstands-Ordnung vom 4. Juli 1864 bestehenden k. k. Schießstände und deren Vorstehungen, welche ihre Wirksamkeit bis zum Ablaufe der im §. 16 bestimmten Dienstesdauer fortzusetzen haben, bedürfen einer neuen Bestätigung nicht; ebenso bleiben die bereits geschehenen Einverleibungen aufrecht, nur sind sämtliche Matrikelbücher einer Revision zu unterziehen, welche binnen Jahresfrist vom Landes-Oberst-Schützenmeister durchzuführen ist. Entspricht die Anzahl der Aktiven Schützen eines k. k. Schießstandes den Bedingungen des §. 4 nicht, so wird dieser Schießstand, wenn er binnen Jahresfrist nicht die vorgeschriebene Zahl von aktiven Schützen aufweist, aufgelöst.
- d. Bis zum Zustandekommen der Schießordnung bleiben die Vorschriften der Schießstandsordnung vom 4. Juli 1864, in soferne sie nicht durch das gegenwärtige Gesetz abgeändert werden, aufrecht.

§. 36.

Vollzug.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Landesvertheidigungs-Minister beauftragt.